

Verwandtenunterstützung (VUST)

Die rechtliche Verantwortung: Die geltende Rechtsordnung basiert auf der Vorstellung, dass die Risiken des sozialen Zusammenlebens für einzelne Menschen und Gruppen in erster Linie über private und soziale Versicherungen zu minimieren sind. Hilfe soll im Rahmen der Familien oder Lebensgemeinschaften und über private Institutionen erbracht werden.

1. Grundlagen

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist nach Art. 328 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip wird Sozialhilfe dann gewährt, wenn Versicherungsleistungen, insbesondere Sozialversicherungsleistungen, einschliesslich Ergänzungsleistungen und familiäre oder private Hilfe nicht genügen.

Wird eine Person von der Sozialhilfe unterstützt, geht der Anspruch auf Verwandtenunterstützung von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen über (Art. 329 Abs. 3 i.V.m. Art. 289 Abs. 2 ZGB). Dort, wo unterstützungspflichtige Verwandte ihre betreuende und finanzielle Hilfe vernachlässigen, obwohl sie dazu in der Lage wären, setzt das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) die Ansprüche auf **Verwandtenunterstützung** durch, indem es mit den Pflichtigen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift (§ 154 Abs. 3 Sozialgesetz, SG; BGS 831.1).

Gemäss § 152 Sozialgesetz des Kantons Solothurn sind die Richtlinien der SKOS für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung verbindlich.

2. Wer kann zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden? Wie läuft das Verfahren ab?

Verwandtenunterstützungspflichtig sind die Verwandten in **auf- und absteigender Linie, d.h. Eltern, Grosseltern, Kinder**. Erhält eine Person Sozialhilfeleistungen, werden primär die Namen und Adressen aller unterstützungspflichtigen Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) erhoben. Fehlen Verwandte ersten Grades, werden die Daten der Verwandten zweiten Grades (Grosseltern, Enkelkinder) erfasst.

Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder und Verschwägerter sind **nicht** unterstützungspflichtig.

Mit der Kindesunterhaltsrevision wurde die Verwandtenunterstützungspflicht per 1. Januar 2017 abgeschafft für den Fall, in welchem eine bedürftige Person in Not geraten ist, weil sie eigene Kinder betreut und daher nicht oder nur in begrenztem Umfang erwerbstätig sein kann (Art. 329 Abs. 1^{bis} ZGB). Alleinerziehende können von ihren Verwandten also keine Unterstützung mehr einfordern, wenn sie bedürftig sind, weil sie aufgrund der Kinderbetreuung in der Erwerbstätigkeit eingeschränkt sind.

Das AGS prüft nach Eingang der Sozialhilfemeldung aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung, ob die für die Verwandtenunterstützung in Frage kommenden Personen in **finanziell günstigen Verhältnissen** leben. Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen geprüft werden (vgl. SKOS-Richtlinien Kapitel F.4). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte gemäss Kapitel F.4 der SKOS-Richtlinien nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den in Ziff. 3.1 aufgeführten Sätzen liegen. Zur Leistung von Unterstützung hat der pflichtige Verwandte sein Vermögen anzugreifen, soweit es nicht längerfristig zur Sicherung seiner weiteren Existenz, namentlich im Hinblick auf das Alter unangetastet bleiben muss (BGE 132 III 97 E. 3).

Ist diese Voraussetzung erfüllt, berechnet das AGS die Höhe des zu leistenden Beitrags aufgrund der SKOS-Richtlinien und teilt diese den Betroffenen unter Gewährung der Möglichkeit zur Stellungnahme schriftlich mit. Anschliessend wird eine Lösung auf dem Verhandlungsweg gesucht mit dem Ziel, eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

3. Berechnung der Verwandtenunterstützung (SKOS-Richtlinien, Kapitel H.4)

3.1 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich zusammen aus:

- dem effektiven Einkommen und
- einem Vermögensverzehr.

Für das **effektive Einkommen** wird auf das **steuerbare** Einkommen abgestellt. Verwandtenunterstützungspflichtig können nur Personen ab folgendem steuerbarem Einkommen werden:

- ab Fr. 120'000.— für Alleinstehende und
- ab Fr. 180'000.— für Verheiratete
- Zuschlag von Fr. 20'000.— pro minderjährigem oder in Ausbildung befindlichem Kind

Der **Vermögensverzehr** wird wie folgt berechnet:

Vom steuerbaren Vermögen sind folgende Freibeträge abzuziehen:

- Fr. 250'000.— für Alleinstehende
- Fr. 500'000.— für Verheiratete
- Zuschlag von Fr. 40'000.— pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)

Vom verbleibenden Vermögensbetrag wird gemäss nachstehender Tabelle der jährliche Vermögensverzehr berechnet.

Alter des/der Pflichtigen	Umwandlungsquoten (Verzehr pro Jahr)
18 - 30	1/60
31 - 40	1/50
41 - 50	1/40
51 - 60	1/30
Ab 61	1/20

3.2 Ermittlung des anrechenbaren Bedarfs

Der anrechenbare Bedarf für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten wird als **Pauschale für gehobene Lebensführung** wie folgt berechnet:

Haushaltsgrösse	Betrag pro Monat
1-Personenhaushalt	Fr.10'000.--
2-Personenhaushalt	Fr.15'000.--
Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	Fr. 1'700.--

Als Verwandtenbeitrag ist grundsätzlich die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung einzufordern.

Die Verhältnisse müssen im Einzelfall genau geprüft werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden. Die aktive Unterstützung der pflichtigen Verwandten bei der Problembewältigung (z.B. Betreuungsleistungen) ist angemessen zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien Kapitel F.4).

Verwandtenunterstützungsleistungen von weniger als Fr. 100.-- pro Monat werden in der Regel nicht erhoben.

4. Wenn nur ein Ehepartner unterstützungspflichtig ist

Indirekt können die finanziellen Verhältnisse des Ehepartners der unterstützungspflichtigen Person im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht berücksichtigt werden. Das gemeinsame Einkommen der Eheleute (inklusive Vermögensverzehr) wird der Pauschale für Verheiratete gegenübergestellt. In der Folge wird der Überschuss durch zwei geteilt. Von der Hälfte, die auf den pflichtigen Verwandten entfällt, kann wiederum maximal die Hälfte (also ein Viertel des Überschusses) als Verwandtenunterstützung berücksichtigt werden. Dies allerdings nur insoweit, als der so errechnete Betrag nicht höher ist als das Einkommen der pflichtigen Person (inklusive Vermögensverzehr).

5. Vorliegen von Grundeigentum

Vom Vermögen pflichtiger Verwandten wird – abzüglich eines Freibetrages – ein Vermögensverzehr zum steuerbaren Einkommen gerechnet (s. Ziff. 3.1). Grundeigentum von erheblichem Wert kann deswegen eine Verwandtenunterstützungspflicht auslösen. Die Verpflichtung zu Bargeldleistungen kann in dieser Situation mitunter eine unzumutbare Härte bedeuten. Die Leistung ist dann weder in bar zu erbringen, noch ist das Haus zu verkaufen. Vielmehr wird die Leistung grundpfandrechtlich sichergestellt. D.h., die Leistung ist zwar geschuldet, muss jedoch erst bei einer Handänderung der Liegenschaft aus dem Verkaufserlös, beziehungsweise Übernahmepreis bezahlt werden.

6. Billigkeitsgründe

Wenn es wegen besonderer Umstände als unbillig erscheint, einen pflichtigen Verwandten zur Unterstützung heranzuziehen, so kann die Unterstützungspflicht ermässigt oder aufgehoben werden (Art. 329 Abs. 2 ZGB).

Billigkeitsgründe können bspw. sein:

- Ein schweres Verbrechen gegenüber dem Pflichtigen oder einer diesem nahe verbundenen Person
- Die Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Pflichtigen oder dessen Angehörigen (z.B. wenn der Vater früher seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachgekommen ist und nun vom Kind Verwandtenunterstützung verlangt)
- Das Fehlen jeglicher persönlicher Beziehung bzw. ein jahrelanger Kontaktabbruch

7. Zivilprozessuale Massnahmen

Wenn zwischen dem AGS und den unterstützungspflichtigen Verwandten auf dem Verhandlungsweg keine Einigung erzielt werden kann, prüft das AGS, ob der Anspruch durch Klageerhebung beim Zivilgericht durchgesetzt werden soll. Dabei können Beiträge für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung geltend gemacht werden (Art. 329 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 ZGB). Solche Klagen sind – je nach Streitwert – im vereinfachten (Art. 243 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) oder ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO) zu behandeln. Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien (Art. 26 ZPO)

8. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2022